

Stadtplanung 81 - Ergebnisse der Eingabenbehandlung zweite öffentliche Auflage, 2. Lesung

Bericht und Antrag der Bau- und Planungskommission vom 2. Juni 1981

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Bericht der Kommission

Die Bau- und Planungskommission behandelte an ihrer Sitzung vom 2. Juni 1981 im Beisein von Planungspräsident, Stadtarchitekt und Planungsassistent das Ergebnis der Eingabebehandlung der zweiten öffentlichen Auflage.

Eintreten war unbestritten. Die Kommission konnte feststellen, dass aufgrund der zweiten öffentlichen Auflage keine bisher nicht bekannten Einwendungen gemacht wurden, und dass die Mehrzahl der Begehren Wiederholungen der 1. Auflage sind und keine neuen Aspekte bringen. Die Bau- und Planungskommission schliesst sich deshalb den Anträgen des Stadtrates auf Ablehnung an.

Folgende Punkte sind seitens der Bau- und Planungskommission zur 2. Lesung jedoch noch zu bemerken:

1. Antrag des Stadtrates, die SPV-Zone Freudenberg in die Zone E 2 1/1 umzuzonen:

Diesen Antrag lehnt die Bau- und Planungskommission mit allen Stimmen bei einer Enthaltung ab, und zwar mit folgender Begründung:

- Wie der Stadtrat in seinem Bericht und Antrag selber ausführt, möchte er aus "formellen Gründen" auf die Eingabe gar nicht eintreten.
- Gleichwohl stellt der Stadtrat einen Antrag, der seitens der Einsprecherin gar nicht gestellt wird. Die Eingabe enthält nur einen Antrag auf Einzonung des Grundstückes zwischen der Klinik Meisenberg und der SBB-Bahnlinie (anstatt OeI).

- Die Bau- und Planungskommission will keinen "zweiten Fall Gimenen", wo ja bekanntlich zuerst gebaut und erst dann die strassenmässige Erschliessung gesucht wurde. Die Gemeinde hat die Pflicht, für eine genügende und sichere strassenmässige Erschliessung des Baugebietes zu sorgen (Winter / Fussgänger usw.). Die heutige Erschliessung über die Meisenbergstrasse wird als ungenügend erachtet, notwendig ist eine umfassende Erschliessung durch die Gimenenstrasse. Die früher bewilligte Ueberbauung Gimenen kann nicht als Präjudiz angeführt werden. Die Belastung der Meisenbergstrasse hat das tragbare Mass sowieso bereits überschritten.
- Im übrigen sind der Bau- und Planungskommission auf dem Areal Freudenberg keine konkreten Bauabsichten bekannt. Falls das Gebiet der Zone SPV E 2 1/2 zugeteilt bleibt, fällt gemäss § 70 BO die definitive Zuweisung in die Zone E 2 1/2 in die Kompetenz des Gemeinderates.

2. Konsultativbefragung über den Verkehrsrichtplan

Die Bau- und Planungskommission ist mit 5 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung der Meinung, keine Konsultativbefragung über den Verkehrsrichtplan oder Teile daraus durchzuführen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Aufgrund der Planungssystematik ist es nun, bei Vorliegen der definitiven Fassung von Zonenplan und Bauordnung, unlogisch, nach vierjähriger Planungszeit noch über den Verkehrsrichtplan Befragungen durchzuführen.
- Die Fragestellung wäre sehr heikel, das Resultat sehr stark quartiergefärbt und die Interpretation recht schwierig.

Die Bau- und Planungskommission möchte deshalb an dieser Stelle recht deutlich den Stellenwert des Verkehrsrichtplanes noch einmal aufzeigen:

- Rechtlich verbindlich und vom Stimmbürger an der Urne zu genehmigen sind der Zonenplan und die Bauordnung.
- Verkehrsrichtplan, Landschaftsrichtplan und Ortsgestaltungsplan sind (nur) verwaltungsanweisende Richtpläne.
- Dadurch, dass der Gemeinderat vom Verkehrsrichtplan Kenntnis nimmt, werden ganz und gar noch keine Strassen gebaut.
- Der Verkehrsrichtplan beauftragt die Verwaltung, Baulinien zum Zwecke der Freihaltung des Strassenraumes festzusetzen. Diese Baulinienfestsetzungen unterliegen wiederum dem ganzen Einspracheverfahren.
- Erst ein noch einzuholender Baukredit, der wiederum dem Referendum untersteht, ermöglicht in einer dritten Phase den Bau eines Strassenzuges.

- Rechtsverbindliche Planungsinstrumente sind gemäss kantonalem Bau- und Planungsgesetz Zonenplan und Bauordnung, darüber wird auch an der Urne abgestimmt. Man stimmt also nicht über ein Paket, das Stadtplanung heisst und sämtliche Planungsmittel beinhaltet, in globo ab. Die Annahme des Zonenplanes hat auch keinen Zusammenhang mit dem Bau der umstrittenen kantonalen Teilstücke General Guisan-Strasse, Allmendstrasse, Gutschrankabfahrt und Tunnel, oder konkret, die Annahme des Zonenplanes und damit die Einzonung einzelner neuer Gebiete erfordert nicht den Bau vorerwählter Strassenstücke, was aus dem Zonenplan leicht ersichtlich ist. Man kann also in guten Treuen den Zonenplan annehmen, ohne dadurch den Bau vorerwählter umstrittener Strassenstücke zu präjudizieren.
- Die Meinung des Gemeinderates ist bezüglich der umstrittenen kantonalen Strassenstücke sehr klar und auch vielfach festgehalten (siehe hiezu Beantwortung der Interpellation der Bau- und Planungskommission, Protokoll Nr. 32 vom 10.3.81, Seite 509. Auch wenn gegen diese Meinung von einzelnen Mitgliedern der städtischen Exekutive auch heute noch sehr stark opponiert wird, kann der Kantonsrat bei der Behandlung des kantonalen Verkehrsrichtplanes nicht umhin, die einstimmige Meinung des Grossen Gemeinderates in seinen Erwägungen unberücksichtigt zu lassen.

3. Schlussbemerkungen

Der Zonenplan, wie er heute vorliegt, ist nach Meinung der Bau- und Planungskommission gut. Er ist nicht ein Maximum, was die eingezonten Flächen anbelangt (man könnte ja bis hinauf zum Blasenbergzonen) und er ist nicht ein selbstzerstörerisches Minimum nach dem Slogan "Zug klein aber fein". Der Zonenplan in seiner heutigen Grösse ist ein Optimum, er lässt in gebührender Masse Raum für weitere Wohnbauten und für Industrie und Gewerbe und er ordnet wieder einmal, die im Rahmen der 10-jährigen Planung entstandenen und sich zum Teil widersprechenden Rechtszustände. Aber vor allem sind Zonenplan und Bauordnung Planungsinstrumente, die im Rahmen einer offenen Planung erarbeitet wurden, um die restriktive kantonale Ersatzvornahme abzulösen.

II. Anträge der Kommission

1. Der Antrag des Stadtrates, die SPV-Zone Freudenberg in die Zone E 2 1/2 einzuweisen, sei abzulehnen (einstimmig bei einer Enthaltung).
2. Zonenplan und Bauordnung der Stadt Zug seien zum Beschluss zu erheben und der Urnenabstimmung zu unterstellen (einstimmig bei einer Enthaltung).
3. Vom Ortsgestaltungsplan mit Leitbild, Verkehrsrichtplan, Landschaftsrichtplan und erläuterndem Bericht sei Kenntnis zu nehmen (einstimmig).

Für die Bau- und Planungskommission:
P. Rupper, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 448
BETREFFEND STADTPLANUNG ZUG - SCHLUSSBERICHT UND BESCHLUSS-
FASSUNG UEBER DIE STADTPLANUNG 1979

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 515 vom 7. Juli 1979

b e s c h l i e s s t :

1. Zonenplan und Bauordnung der Stadt Zug vom 30. Juni 1981
werden zum Beschluss erhoben.
2. Vom Ortsgestaltungsplan mit Leitbild, Verkehrsrichtplan,
Landschaftsrichtplan und erläuterndem Bericht wird Kennt-
nis genommen.
3. Ziff. 1 dieses Beschlusses wird gestützt auf § 6 Ziffer 1
der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung unterstellt.

Der Beschluss tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die
Stimmberechtigten am Tage der Genehmigung durch den Regie-
rungsrat in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung
der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 30. Juni 1981

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: A. Schärer

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Urnenabstimmung: